

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (1996)
Heft:	3
Rubrik:	Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie bewältigen?

Immer stärker zeigt sich, dass eine einzelne, auf sich gestellte Spitex-Organisation die immer wachsenden Anforderungen nicht mehr alleine bewältigen kann. Die Kapazitäten der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und der Pflegenden werden überstrapaziert.

Zu überlegen ist, ob Formen der regionalen Zusammenarbeit hier helfen könnten. Soll jede Spitex-Organisation weiterhin die Rechnung für sich schreiben? Könnten nicht – nur als Beispiel – einzelne Spitex-Organisationen das Rechnungswesen und die Verwaltung zusammenlegen?

Das sind, zugegeben, schnell hingeworfene Gedanken. Wir werden längerfristig aber nicht darum herumkommen, neue, den Anforderungen angemessene Formen der Zusammenarbeit zu finden.

ZU



Spitex Zumikon sucht

Ab 1997 werden bei uns Gemeindekrankenpflege, Hauspflege und Haushilfe unter einem Dach sein. Für den neu konzipierten Spitex-Betrieb suchen wir per 1. Dezember 1996 die Persönlichkeit, bei der «die Fäden zusammenlaufen». Unsere zukünftige

Spitex-Leitung

(45-50 % Stelle, mit Schwerpunkt vormittags) sollte folgende Qualifikationen mitbringen:

- Ausbildung und/oder Weiterbildung in einem Beruf des Gesundheits-/ Sozialwesens,
- organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Führungskenntnisse und -erfahrung,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Motivation sowie
- Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit.

Ihre Bewerbung erwarten wir gerne bis zum 7. Juli an den Verein Spitex Zumikon, Postfach, 8126 Zumikon. Auskünfte erhalten Sie bei Frau M. Kauer, Vorstandsmitglied des Vereins Spitex Zumikon, Telefon 01-918 05 14 (abends).

■ Datenschutz in der Spitex

Am 1. Juli 1993 ist ein verschärftes Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) in Kraft getreten, im privaten Recht für die ganze Schweiz gültig. Der Kanton Zürich hat im Januar 95 eine neue Datenschutzverordnung erlassen, welche in den öffentlichrechtlichen Betrieben wie Spitäler und Ämter den Datenschutz regelt.

Welche rechtliche Form hat die Spitex?

Spitex-Organisationen haben verschiedene Trägerschaften, einerseits sind es Vereine, welche dem Privatrecht unterstehen, andererseits sind die Träger der Spitex oft Gemeinden, welche dem öffentlichen Recht unterstehen. Involviert sind ebenfalls Stadt und Kanton mit Spitex-Leitbild bzw. Subventionen. Seit dem neuen KVG ist gar der Bund beteiligt und anerkennt die Spitex als Leistungserbringer. Somit stellt die Spitex eine rechtliche Mischform dar, welche ihresgleichen sucht.

Fragen rund um den neuen Bedarfsplan

Der neu geschaffene Bedarfsplan ist zweifellos ein gutes Arbeitsinstrument und professionalisiert Spitex-Leistungen. Voraussetzung ist jedoch, dass man ihn vernünftig der Situation angepasst, also adäquat anwendet.

Je mehr Sie die Situation von Patienten kennen, desto besser können Sie auf seine Bedürfnisse eingehen. Durch das Kennen des Zustandes eines Patienten werden Sie jedoch vermehrt Geheimnisträger und haben eine grösere Verantwortung. Wie wichtig das Bewahren eines Berufsgeheimnisses ist, lässt sich insbesondere in einer kleinen Gemeinde, wo jeder jeden kennt, leicht erahnen. Vorweg ist deshalb zu sagen: Das Wichtigste des Datenschutzgesetzes für Ihre Tätigkeit überhaupt – **ist das Berufsgeheimnis** (wie das sensible Arztgeheimnis).

Hat ein Patient das Recht, die Daten zu verweigern und was sind die Konsequenzen davon?

Der Patient und vorerst nur er bestimmt, ob und wieviele Daten er preisgeben will, und er entscheidet auch, ob er Sie vom Berufsgeheimnis entbinden will. Er hat das Recht, Daten zu verweigern, muss aber die Konsequenzen tragen. Jeder Bürger hat zwar dort eine Hilfeleistungspflicht, wo das Leben eines Menschen akut gefährdet ist – Anspruch auf eine Spitex Leistung im rechtlichen Sinne jedoch nicht.

Spitex Unterlagen wie und wie lange aufzubewahren?

Das «Wie» scheint mir wichtig. Da Spitex-Zentren vielfach in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, d.h. allgemein zugänglich, dürfen Einsatzpläne nur für Spitexmitarbeiterinnen einsichtbar sein. Krankendaten müssen verschlossen in Schubladen und Kästen, möglichst feuersicher, aufbewahrt werden (Aufbewahrungsfrist zehn Jahre).

Die Daten müssen anonymisiert, alle Namen unkenntlich gemacht werden. Im Datenschutzgesetz §12 steht der Satz: Die Ergebnisse müssen so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Mögliche Datenschutzprobleme mit Computern?

Die Dateien mit Kennwörtern schützen; Programm nur mit Codewort starten. Regelmässige Datensicherung verschlossen aufzubewahren; der Benutzerzugriff muss geschützt sein.

Wie steht es mit dem Einsichtsrecht der Krankenkasse in den Bedarfsplan?

Die Krankenkassen können in der Regel nicht ohne weiteres in den Bedarfsplan Einsicht nehmen. Durch die ärztlichen Verordnungen hat der Arzt weiterhin per Gesetz die alleinige Macht behalten. Er bestimmt, ob und wieviele Spitex-Leistungen zu erbringen sind. Damit hat er letztendlich die Verantwortung für die verordnete Spitex-Tätigkeit. In der Leistungsverordnung Art. 8 steht, dass einmal jährlich der Vertrauensarzt der Krankenkasse einen ärztlichen Bericht anfordern kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht, wenn der Patient die Kasse dazu bevollmächtigt.

Die Patientenstelle Zürich vertritt die Interessen von Patientinnen und Patienten der Öffentlichkeit, der Gesundheitspolitik und der Einzelfallhilfe.

Persönliche Beratung nach telefonischer Voranmeldung:
Telefon 361 92 56, Postgebäude Schaffhauserplatz, 8042 Zürich



Was machen bei verwirrten Patienten?

Korrekte, angepasste Entscheidungen bei verwirrten Patienten zu treffen, ist oft sehr schwierig. Falls diese Person Ihnen nicht genügend Auskunft geben kann bezüglich der notwendigen Pflege, befolgen Sie den mutmasslichen Willen der Betroffenen. Wenn diese Patienten jedoch sich oder andere gefährden, kontaktieren Sie den Arzt oder die nächsten Angehörigen. Allenfalls wäre ein gesetzlicher Beistand oder eine Vormundschaft anzustreben.

Hat der Patient das Recht, in seinen Bedarfsplan Einsicht zu nehmen?

Selbstverständlich ja. Spitex-Leistungen geschehen im Rahmen eines Auftragsrechtes und Sie haben eine umfassende Auskunftspflicht.

Was sind die Konsequenzen für eine Organisation, wenn aus Versehen eine Patienteninformation mit Namen herausgegeben wird?

In der Regel passiert nichts. Wenn jemand sich jedoch in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt, kann er bei Gericht klagen (Persönlichkeitsverletzung). Ein erlittener Schaden kann geltend gemacht werden, z.B. durch eine Indiskretion im Beruf geschädigt worden zu sein. Bei einem öffentlichrechtlichen Organ haftet die Organisation und nicht die Einzelperson.

Welche Konsequenzen kann es für eine einzelne Mitarbeiterin haben?

Die Organisation kann intern natürlich gegen die Schuldige Sanktionen verhängen bis zur fristlosen Kündigung. Haften kann die Einzelperson dann,

wenn durch eine schwere Grobfahlässigkeit dem Patienten körperlicher Schaden zugefügt wurde, was einer Körperverletzung gleichkommt und Gegenstand einer Straftat sein kann.

Ist der ganze Datenberg überhaupt notwendig für Spitex?

Datenerhebungen können hilfreich sein und die Qualität der Spitex-Leistungen steigern. Dies alleine jedoch nützt wenig, wenn die pflegende Person nicht von einem Menschenbild ausgeht, welches jedes Individuum als unverwechselbare Persönlichkeit respektiert und ernst nimmt.

Ruth Rüegg-Dual
Leiterin
Patientenstelle
Zürich

Vernehmlassung

Leistungsrahmen «Die Spitex-Dienstleistungen»

Welche Dienstleistungen muss die Spitex anbieten? Soll es einen für den ganzen Kanton Zürich verbindlichen Spitex-Leistungsrahmen geben?

Zu diesen und andern Fragen bitten wir Sie, die Mitgliedorganisationen, um eine Stellungnahme – im Rahmen der Vernehmlassung zum Leistungsrahmen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft noch bis zum **20. Juli 1996**.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit!

FAK-Befreiung bei Fusionen

Die von der FAK befreiten Mitgliedorganisationen müssen sich als neue Trägerschaft, zB nach Fusionen, neu befreien lassen!

Die Mitgliederversammlung hat am 28. Oktober 1993 beschlossen, dass Mitglieder des Spitex-Verbandes sich von der Unterstellung unter das Gesetz über die Kinderzulagen befreien lassen können.

Neuer Rechtsträger braucht neuen Beschluss

Die Fürsorgedirektion hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass unter einem neuen Rechtsträger ein neuer Beschluss gefasst werden muss. Vom rechtlichen Standpunkt betrachtet, können nicht einfach Bestimmungen eines alten Trägers übernommen werden, deshalb sei das übliche Procedere über das Befreiungsgesuch nötig.

Wenn Sie also als FAK-befreite Organisation vorhaben zu fusionieren – zB per 1.1.1997 – so müssen Sie ein neues Gesuch in diesem Jahr einreichen – sofern die neue Trägerschaft zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits rechtsgültig ist.

Vorgehen zur Befreiung

Befreiungsgesuche müssen bis zum 18. Dezember des jeweiligen Jahres beim Spitex-Verband eingereicht werden, damit sie fristgerecht an die zuständige Direktion weitergeleitet werden können. Die Befreiung erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

WI

**Redaktionsschluss für
«schauplatz spitex» Nr. 4,
13. August 1996:**

19. Juli 1996

Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

■ Spitex-Info-Tag

Der Spitex-Info-Tag wird regelmässig vom Spitex Verband organisiert und soll neuen Vorstandsmitgliedern Einblick in die Spitex geben. Rund 30 Vorstandsmitglieder opferen am 11. Mai 1996 einen freien Samstag, um sich über Grundsätzliches und Aktuelles in der Spitex zu informieren.

Vertreterinnen der Spitex Dietlikon stellten ihren Spitex-Betrieb vor. Dabei wurde klar, wie wichtig die enge Zusammenarbeit von Gemeinde und Spitex-Verein ist. Schliesslich ist ja die Gemeinde laut Zürcher Gesundheitsgesetz für die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege zuständig.

Die Spitex-Dietlikon hat sich ein Führungsmodell gegeben, das auf **Arbeitsteilung und Zusammenarbeit** setzt: Klare Verteilung der Ressorts im Vorstand; laufende gegenseitige Information; Regeln für den Ablauf der Sitzungen; institutionalisierte Zusammenarbeit der Leiterinnen der Hauspflege und der Gemeindekrankenpflege; gute Kontakte zur Gemeinde.

Zentrumsleitung

Die Spitex Bonstetten-Stallikon-Wettswil ist auf betrieblicher Ebene noch einen Schritt weitergegangen. Vertreterinnen der Spitex Bonstetten schilderten anschaulich, wie sie bei der **Einführung einer Betriebs- bzw. Zentrumsleitung** vorgingen.

Der Vorstand der Spitex-Bonstetten legte Wert darauf, die Spitex-Mitarbeiterinnen in alle Schritte und Entscheide miteinzubeziehen. So waren die Mitarbeiterinnen in der Arbeitsgruppe vertreten, welche die Unterlagen ausarbeitete. Mit Umfragen und Informationsveranstaltungen wurde gewährleistet, dass immer alle Beteiligten informiert waren und sich äussern konnten.

Mit der Einführung und Anstellung einer Zentrumsleiterin hat die Spitex Bonstetten auch **interdisziplinäre Pflegeteams** gebildet. Das Team setzt sich zusammen aus Spitex-Fachfrauen – Hauspflegerinnen, Krankenschwestern und Haushelferinnen. Mit Unterstützung der Zentrumsleiterin bestimmen sie gemeinsam die Pflegeziele und verteilen die Aufgaben.

Die Grundsätze der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit spielen gerade auch im interdisziplinären Team eine grosse Rolle. Sie müssen im Team eingetübt werden, und es braucht Zeit, bis sie eingespielt sind. Die eine Berufssparte muss Macht abgeben; eine andere gewinnt an Einfluss.

Interdisziplinäre Pflegeteams sind neu in der Spitex. Deshalb werden die Erfahrungen, die in der Spitex-Bonstetten gegenwärtig gemacht werden, zweifellos für die ganze Spitex von grossem Interesse sein.

Finanzielle Aspekte

Am Beispiel der Spitex Bonstetten erhielten die Teilnehmenden auch einen detaillierten Einblick in den Budgetierungsprozess und die damit verbundenen Schwierigkeiten.

Es zeigte sich sehr deutlich, dass die Spitex-Organisationen mit dem neuen Tarif von Fr. 55.– für KLV-Leistungen wesentlich höhere Erträge erwirtschaften werden.

Zur Sprache kamen in diesem Zusammenhang auch die Tarife für hauswirtschaftliche Dienstleistungen. Ist eine Tarif-Abstufung nach Einkommen sozial gerecht und korrekt? Oder ist es sinnvoller, einen Einheitstarif, das heisst den gleichen Preis für die gleiche Dienstleistung, zu verlangen und für einkommensschwache Klienten/-innen einen Sozialtarif haben? Vermutlich wird sich längerfristig der Einheitstarif durchsetzen; er verursacht ja auch weniger administrativen Aufwand.

SGGP

SSPS

Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik
Société suisse pour la politique de la santé
Società svizzera per la politica della salute

Zentralsekretariat: Dr. Gerhard Kocher Haldenweg 10A CH-3074 Muri
Tel. 031-952 66 55 Fax: 031-952 68 00 PC 80-36461-4

Herausforderungen für Spitäler, Pflege und Spitex

9. Kongresshaustagung 29. August 1996 in Zürich

- Zukunft der Spitäler, Pflege und Spitex
- Richtlinien für Spitäler und Spitex
- Zusammenarbeit Spitäler/Spitex

SGGP Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik
Haldenweg 10 A, 3074 Muri, Tel. 031/952 66 55, Fax 031/952 68 00

Subventionen

Werden Bund und Kanton die Spitex-Organisationen weiterhin finanziell unterstützen? Diese Frage beschäftigt die Spitex permanent.

Der Bund, d.h. das Bundesamt für Sozialversicherung, wird die Beiträge aus der Altershilfe wahrscheinlich per 1997 anpassen, und zwar im Hinblick auf die Tarifverträge mit den Krankenkassen (vgl. dazu «schauplatz spitex», 16. April 1996, Artikel «BSV-Subventionen»).

Von kantonaler Seite war zu erfahren, dass die Spitex weiterhin mit kantonalen Beiträgen rechnen kann. **ZU**



Das erste Auto im Kanton Zürich mit dem neuen, farbigen Spitex-Logo?

HIV-Treff

Der HIV-Treff ist ein Treffpunkt für Menschen mit HIV und Aids, für Angehörige und FreundInnen. Wir freuen uns über alle neuen Gäste, die den ersten – oftmals schwierigen – Schritt zu uns wagen.

Der HIV-Treff wird von Anita Walter begleitet. Sie und Barbara Willimann von der Zürcher Aids-Hilfe nehmen gerne Anregungen, Ideen und Themenvorschläge für die künftigen Treffs entgegen.

Das Programm kann angefordert werden bei: Zürcher Aids-Hilfe ZAH, Birmensdorferstr. 169, 8003 Zürich, Tel. 01-461 15 16



Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir ab **sofort oder nach Vereinbarung**

Fachfrau/Fachmann in Pflege AKP/ PsyKP 60% (halbtags möglich)

Wir bieten:

- Interessante, abwechslungsreiche Pflege, in der Sie ihre Fach- und Sozialkompetenz einsetzen können
- engagiertes Team
- Mitgestaltung unserer Rahmenbedingungen mittels Übernahme von Ressort
- Supervision
- attraktive Arbeitszeiten
- Entlohnung nach städtischem Reglement
- Dienstauto

Wir erwarten:

- Diplom AKP oder PsyKP
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- Freude an Verantwortung und selbständigem Arbeiten
- Interesse an der Betreuung und Pflege betagter Menschen
- Eigeninitiative und Kreativität in der Pflege und im Team
- Mithilfe bei der SchülerInnenbetreuung
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Führerschein B

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre Unterlagen mit handschriftlichem Lebenslauf an: Frau T. Schmid, Spitex Zentrum Altstetten, Altstetterstr. 187, 8048 Zürich.

Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne zwischen 8.30–9.00 Uhr sowie 14.00–16.00 Uhr unter der Nummer 01-432 05 77.